

hinreichende Konkretisierung zu bieten (Liste der Übergabepunkte für den kombinierten Ladeverkehr sowie Liste der See- und Fährhäfen im Bundesgebiet bei David Straßenverkehrsrecht für kreisangehörige Gemeinden in Bayern, 42. AL 2009, § 30 StVO Nr. 8, 11).

B. Zivilrechtliche Bedeutung

- 17 § 30 StVO bezweckt den Schutz der allgemeinen Ordnung, die Vorschrift stellt daher **kein Schutzgesetz** gemäß § 823 Abs. 2 BGB dar.

C. Bußgeldrechtliche Bedeutung

- 18 Verstöße gegen § 30 StVO sind gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 45 StVO mit Bußgeld bedroht. Zur Ahndung unnötigen Lärmens ist es nicht notwendig, dass der entstandene Lärm durch einen Geräuschmesser festgestellt worden ist, es ist in diesen Fällen als ausreichend anzusehen, wenn der Tatbestand durch die Aussage von einem oder – besser noch – zwei Zeugen (insbesondere von zwei auf dem Gebiet der Lärmbekämpfung sachkundigen Polizeibeamten) bewiesen wird (vgl. *BGH VRS* 53, 224). Insofern sind nähere Feststellungen zur Lautstärke und zum am Tatort herrschenden allgemeinen Lärmpegel, insbesondere zum übrigen Straßenlärm, notwendig (*OLG Köln VRS* 72, 384; *BayObLG VRS* 63, 219).
- 19 Bei der Ahndung von **Geschwindigkeitsüberschreitung** wird der mit der Überschreitung verbundene Lärm miterfasst; er ist kein Verstoß gegen § 30 Abs. 1 Satz 1 StVO, kann aber bei der Bußgeldzumessung berücksichtigt werden (*BayObLG VRS* 65, 300). Im Verhältnis zu § 30 Abs. 1 Satz 3 entfällt eine tateinheitliche Verurteilung nach § 1 Abs. 2 StVO, weil die zuerst genannte Bestimmung schon eine konkrete Belästigung beinhaltet. Dagegen konkurrieren § 30 Abs. 1 Satz 1 StVO und § 1 Abs. 2 StVO, denn § 30 Abs. 1 Satz 1 fordert keine konkrete Belästigung. Ebenso können die Tatbestände des § 30 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 StVO tateinheitlich begangen werden (*OLG Hamm VRS* 48, 149).
- 20 Treffen Fahr- und Haltereigenschaft zusammen, ist die Geldbuße nach den für den Fahrer geltenden Grundsätzen zu entnehmen, weil das erhöhte Bußgeld gegen den Halter auf dessen Einwirkung auf den Fahrer, die Fahrt durchzuführen beruhe. (*OLG Celle NZV* 2004, 368, 369; vgl. auch *Eckhardt DAR* 2000, 181; *Hentschel-König-Dauer/König § 30 Rn. 16*).
- 21 Bei der Ahndung von Geschwindigkeitsüberschreitungen wird der mit der Überschreitung möglicherweise verbundene Lärm miterfasst, kann aber bei der Bemessung der Geldbuße berücksichtigt werden (vgl. *BayObLG VRS* 65, 300).
- Sorgt der Halter nicht für die Einhaltung des Sonntagsfahrverbots, kommt ihm gegenüber auch **Verfallsanordnung** nach § 29a Abs. 1, 2 OwiG in Betracht.